



HVBG

HVBG-Info 08/1987 vom 16.04.1987, S. 0657 - 0659, DOK 553.2/017-BFH

**Pfändung des Anteils am Gesellschaftsvermögen einer KG
- BFH-Urteil vom 13.01.1987 - VII R 80/84**

Pfändung des Anteils am Gesellschaftsvermögen einer KG;
hier: Urteil des Bundesfinanzhofs vom 13.01.1987 - VII R 80/84 -
Leitsatz:

Zur Wirksamkeit der Pfändung eines Anteils am
Gesellschaftsvermögens einer KG.

Orientierungssatz:

1. Die Pfändbarkeit eines Anteils am Gesellschaftsvermögen ergibt sich aus § 321 Abs. 7 AO 1977 i.V.m. § 859 Abs. 1 S. 1 ZPO. Die Pfändung der Anteile am Gesamthandvermögen und die Anordnung ihrer Einziehung erfolgt gemäß § 321 Abs. 1 AO 1977 in entsprechender Anwendung der Vorschriften über die Forderungspfändung. Danach wird die Pfändung mit der Zustellung der Pfändungsverfügung an den Drittschuldner wirksam. Im Streitfall würde durch Zustellung der Vollstreckungsverfügung an die Komplementär-GmbH und an den einzigen neben dem Vollstreckungsschuldner in der KG vorhandenen Kommanditisten eine wirksame Pfändung erwirkt. Auf die Wirksamkeit der Bekanntgabe des Verfügungsverbots (§ 309 Abs. 1 AO 1977) und der Mitteilung über die vorgenommene Zustellung der Pfändungsverfügung an den Drittschuldner (§ 309 Abs. 2 AO 1977) kam es nicht an.
2. Bei einer vom FA vorgenommenen Pfändung eines Anteils am Gesellschaftsvermögen einer KG liegt eine verbotene Überpfändung (§ 281 Abs. 2 AO 1977) nicht vor, wenn der Kläger gegen die Feststellung des FG, der Wert des gepfändeten Anteils übersteige nicht die Höhe der Steuerrückstände, keine zulässigen und begründeten Revisionsgründe vorgebracht hat und seine Behauptung, der Wert seines Gesellschaftsanteils übersteige den Pfändungsbetrag, nicht näher substantiiert hat.
3. NV: Zu einer ordnungsgemäßen Rüge mangelnder Sachaufklärung, soweit Beweisantritte übergangen sein sollen, gehören die Bezeichnung des Beweisthemas, die genaue Angabe des Schriftsatzes, in dem der Beweisantritt Beweisaufnahme gewesen wäre und weshalb das angefochtene Urteil auf dem Verfahrensfehler beruhen kann (Literatur). Wird mangelnde Sachaufklärung mit der Begründung gerügt, das Gericht habe auch ohne Beweisantritt von Amts wegen aufklären müssen, so müssen die Beweismittel angegeben werden, die das FG nicht erhoben hat, deren Erhebung sich ihm aber ohne besonderen Antrag als noch erforderlich hätte aufdrängen müssen (vgl. BFH-Beschluß vom 24.05.1977 - IV R 45/76).
4. NV: Mit Einwendungen gegen die materielle Richtigkeit des Steuerbescheids, der der Pfändungsverfügung zugrunde liegt, kann der Vollstreckungsschuldner im Vollstreckungsverfahren nicht gehört werden.

